

1. Ä n d e r u n g s s a t z u n g
zur Satzung der Gemeinde Weitenhagen
über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes
„Barthe/Küste“

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ vom 02.12.2003 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des **Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“** für das Gebiet 1 der Gemeinde Weitenhagen festgesetzt, das einen Hebesatz von **9,90 Euro je Berechnungseinheit (BE)** zugrunde legt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Weitenhagen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten für das Gebiet der Gemeinde Weitenhagen folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

- | | |
|---|---------------------|
| a) 0,5 Hektar (ha) bebaubare und unbebaute Fläche (z.B. Baugrundstücke, Freiflächen u.a.) | 9,90 Euro = 1,0 BE |
| b) 0,5 ha sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege und Plätze) | 7,42 Euro = 0,75 BE |
| c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 9,90 Euro = 1,0 BE |
| d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche | 4,95 Euro = 0,5 BE |
| e) 1,0 ha Unland- oder Heidefläche | 7,92 Euro = 0,8 BE |
| f) 1,0 ha Wasserfläche | 4,95 Euro = 0,5 BE |
| g) 1,0 ha Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalpark | 1,98 Euro = 0,2 BE |

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Gartenland ist landwirtschaftlicher Nutzfläche zuzurechnen. Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5 bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Behrenwalde, 06. Dezember 2004

-Siegelabdruck-

Gez. Thurow
Unterschrift des Bürgermeisters

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1 Kalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung

**Kalkulation der Gebühr
zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Weitenhagen über die Erhebung
von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages Wasser- und
Bodenverband „Barthe/Küste“**

**Ermittlung der Recheneinheit durch Einstufung der einzelnen Nutzungsarten
(BE)**

Nutzungsart	Größe in ha	Berechnungseinheit BE	Recheneinheit RE
Bebaubare und unbebaute Fläche	44,0606	2,0	88,1212
Sonst. befest. Flächen	22,2502	1,5	33,3753
Landwirtschaftliche Flächen	1316,8142	1,0	1316,8142
Forstwirtschaftliche Flächen	278,7720	0,5	139,3860
Unland- oder Heideflächen	7,0493	0,8	5,6394
Wasserflächen	10,5620	0,5	5,2810
Naturschutzflächen	0,0004	0,2	0
Gesamt	1679,5087		1588,6171

Ermittlung des Beitraghebesatzes

Gewässerunterhaltung	13.875,51 €
Rohrleitungszuschlag	1.353,15 €
Verwaltungsaufwandpauschale	500,00 €

	15.728,66 € :	1588,6171 =	9,900 €	
		=	9,90 €/BE	
Gesamtkosten des WBV lt. vorläufigen Beitragsbescheid 2005	:	Recheneinheit =	Beitragshebesatz	